

Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Jugendarbeit im Kontext von Migration und Flucht

(2018/C 441/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

NIMMT FOLGENDES ZUR KENNTNIS:

1. Nach Artikel 165 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁽¹⁾ hat die Tätigkeit der Europäischen Union die „verstärkte Beteiligung der Jugendlichen am demokratischen Leben in Europa“ zum Ziel.
2. In Artikel 79 Absätze 4 und 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union⁽²⁾ wird ausgeführt, dass das Europäische Parlament und der Rat unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festlegen können, mit denen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration von Drittstaatsangehörigen gefördert und unterstützt werden. Das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittstaaten in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort Arbeit zu suchen, wird dadurch nicht berührt.
3. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽³⁾, insbesondere die unter anderem in Artikel 21 (Nichtdiskriminierung), Artikel 23 (Gleichheit von Männern und Frauen) und Artikel 24 (Rechte des Kindes) anerkannten Grundsätze.
4. Den erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010-2018)⁽⁴⁾ und den aktuellen Arbeitsplan für die Jugend (2016-2018)⁽⁵⁾.
5. Die vom Europäischen Rat gebilligte Mitteilung der Kommission „Europa 2020“⁽⁶⁾, in der die Rolle der Jugendarbeit als Anbieter von nicht formalem Lernen für alle jungen Menschen anerkannt wird.
6. Die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Jugendarbeit⁽⁷⁾, in der ein besseres Verständnis und eine stärkere Rolle der Jugendarbeit gefordert wird, vor allem was ihre Förderung und Unterstützung und ihren Ausbau auf vielerlei Ebenen anbelangt.
7. Die Erklärung zur Förderung von politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung („Pariser Erklärung 2015“)⁽⁸⁾.
8. Die Empfehlung CM/Rec (2016)7 des Ministerkomitees des Europarats zum Zugang junger Menschen zu ihren Rechten⁽⁹⁾.
9. Die Mitteilung der Europäischen Kommission zum Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen⁽¹⁰⁾.
10. Die Mitteilung der Europäischen Kommission über den Schutz minderjähriger Migranten⁽¹¹⁾ und die Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes⁽¹²⁾, in denen die Notwendigkeit hervorgehoben wird, in vollständiger Übereinstimmung mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle alle Kinder unabhängig von ihrem Status zu schützen und stets das Wohl des Kindes, einschließlich unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Kinder, in den Vordergrund zu stellen.
11. Die Empfehlungen für politische Maßnahmen der EU-Arbeitsgruppe „Jugendarbeit für Flüchtlinge und junge Drittstaatsangehörige“.

⁽¹⁾ ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 13. Siehe Artikel 165 Absatz 2, ex-Artikel 149 EGV.

⁽²⁾ ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 13. Siehe Artikel 79 Absatz 4, ex-Artikel 63 Ziffern 3 und 4 EGV.

⁽³⁾ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 311 vom 19.12.2009, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. C 417 vom 15.12.2015, S. 1.

⁽⁶⁾ Strategie Europa 2020, 3.3.2010, <http://ec.europa.eu/eu2020/pdf/COMPLET%20EN%20BARROSO%20%202007%20-%20Europe%202020%20-%20EN%20version.pdf>

⁽⁷⁾ ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 389-405.

⁽⁸⁾ Pariser Erklärung, 17. März 2015, http://ec.europa.eu/education/news/20150316-paris-education_en

⁽⁹⁾ <https://rm.coe.int/1680702b6e>.

⁽¹⁰⁾ COM(2016) 377 final, 7.6.2016.

⁽¹¹⁾ COM(2017) 211 final, 12.4.2017.

⁽¹²⁾ 7775/17, 3.4.2017.

STELLT FOLGENDES FEST:

1. Jugendarbeit ist ein weit gefasster Begriff, der ein breites Spektrum an Aktivitäten sozialer, kultureller, bildungs- oder allgemeinpolitischer Art umfasst, die von und mit jungen Menschen und für diese durchgeführt werden. Diese Aktivitäten erstrecken sich auch auf Sport und Dienstleistungsangebote für junge Menschen. Die Jugendarbeit gehört zum Bereich der außerschulischen Erziehung sowie von zielgruppenorientierter Freizeitbeschäftigung, die von professionellen oder freiwilligen Jugendarbeiterinnen und -arbeitern⁽¹⁾ und Jugendleiterinnen und -leitern durchgeführt wird, und beruht auf nicht formalen Lernprozessen und auf freiwilliger Teilnahme⁽²⁾. Jugendarbeit ist im Wesentlichen eine soziale Aufgabe, bei der mit jungen Menschen und den Gesellschaften, in denen sie leben, gearbeitet und eine aktive Teilhabe und Inklusion in ihre jeweilige Gemeinschaft und in die Entscheidungsfindungsprozesse ermöglicht wird⁽³⁾.
2. Im Mittelpunkt der Jugendarbeit stehen junge Menschen, die das Zentrum sämtlicher politischen Maßnahmen, Methoden und Aktivitäten bilden. Junge Menschen einschließlich junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger⁽⁴⁾, gelten als kompetente Personen mit Fähigkeiten und Stärken, die ihre Zukunft gestalten können.
3. Die Realitäten und Praktiken der Jugendarbeit sind unterschiedlich und variieren je nach lokalen, regionalen und nationalen Zusammenhängen unterschiedlich. Sämtliche Formen der Zusammenarbeit, wie sie vorgeschlagen werden, sollen diese Vielfalt unterstützen und zielen keinesfalls darauf ab, es durch Harmonisierung einzuschränken.
4. Zu den wichtigsten Leitgrundsätzen der Jugendarbeit gehört es, die europäischen Werte, die Gleichstellung und die Bekämpfung jedweder Form der Diskriminierung zu fördern sowie die Rechte und Grundsätze, die in der Grundrechtecharta der Europäischen Union verankert sind, zu respektieren, wobei etwaige — durch vielerlei Faktoren bedingte — Unterschiede in Bezug auf die Lebensumstände, Bedürfnisse, Ambitionen, Interessen und Einstellungen junger Menschen zu berücksichtigen und alle jungen Menschen als Gewinn für die Gesellschaft zu betrachten sind⁽⁵⁾. Das der Jugendarbeit innewohnende Vermögen, auf einzelne Personen eingehen zu können, ist besonders wertvoll, um die Fähigkeiten und Stärken junger Menschen mit geringeren Chancen zu erkennen.
5. Besondere Aufmerksamkeit sollte jenen jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen zuteilwerden, die aufgrund ihres Migrationshintergrunds in Verbindung mit anderen Diskriminierungsgründen wie ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, einer Behinderung, der Religion, der Weltanschauung oder ihrer politischen Ansichten auf mehrfache Weise von Ausgrenzung bedroht sind.
6. Das Ziel der Jugendarbeit besteht darin, den Übergang vom Jugend- ins Erwachsenenalter in eine positive Richtung zu ermöglichen⁽⁶⁾. Junge Menschen einschließlich junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger befinden sich in dieser Übergangssituation. Jugendarbeit zielt darauf ab, alle jungen Menschen in die Gesellschaft einzubeziehen und ihnen dabei die Werkzeuge und die Chancen zu bieten, die es ihnen ermöglichen, die Gesellschaft als aktive Bürgerinnen und Bürger zu beeinflussen. Dieser inklusive Charakter der Jugendarbeit sollte bei der Förderung der Inklusion von jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen in die neue Aufnahmegesellschaft zur Anwendung kommen, wobei respektvoll zu berücksichtigen ist, dass ihr Inklusionsprozess von einem anderen Punkt ausgeht als der bereits ortsansässiger junger Menschen.
7. Jugendarbeit wird auch als Bildungspartnerschaft zwischen jungen Menschen und Jugendarbeiterinnen und -arbeitern beschrieben⁽⁶⁾. Diese Bildung findet in einem nicht-formalen und informellen Umfeld statt. Durch Jugendarbeit wird versucht, den Horizont der jungen Menschen, die sich an den Aktivitäten beteiligen, zu erweitern, Teilhabe zu fördern und die jungen Menschen zu sozialem Engagement einzuladen, insbesondere indem ihnen Möglichkeiten geboten werden, aktiv zu werden, und sie ermutigt werden, kritisch und kreativ auf ihre Erfahrungen und auf die sie umgebende Welt zu reagieren⁽⁷⁾. Durch diese Unterstützung, die Jugendarbeit jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen zur Verfügung stellt, werden der Zielgruppe durch interkulturelle Lernzugänge das kulturelle Selbstverständnis und die Werte der Aufnahmegesellschaft vermittelt — wie auch umgekehrt.

(1) Der Begriff „Jugendarbeiter“ wird in der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG festgelegt (ABl. L 347, 20.12.2013, S. 50).

(2) Gemäß der Entschließung des Rates über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (November 2009) (ABl. C 311 vom 19.12.2009, S. 1).

(3) Council of Europe, Standards of Youth Work, (Europarat, Standards der Jugendarbeit) <https://www.coe.int/en/web/youth/youth-work1>

(4) „Junge Flüchtlinge und andere Drittstaatsangehörige“ sind im Sinne dieser Schlussfolgerungen des Rates und im Kontext von Migration und Flucht junge Frauen und Männer im Alter bis zu dreißig Jahren, die sich legal in einem Mitgliedstaat der EU aufhalten.

(5) ABl. C 327 vom 4.12.2010, S. 1.

(6) www.ed.ac.uk/education/rke/making-a-difference/understanding-value-of-universal-youth-work

(7) Nach National Occupational Standards for Youth Work Scotland, Lifelong Learning UK www.youthworkessentials.org/up-running/what-is-youth-work.aspx.

8. An Aktivitäten und Projekten der Jugendarbeit teilzunehmen und diese zu gestalten, fördert Kompetenzen, Fähigkeiten und Kapazitäten aller Beteiligten: junger Menschen einschließlich junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger sowie auch der Jugendarbeiterinnen und -arbeiter. Junge Menschen entscheiden sich nicht zuletzt, an den Aktivitäten der Jugendarbeit teilzunehmen, weil sie sich entspannen, Freunde treffen, neue Bekanntschaften knüpfen, Spaß haben und Unterstützung finden wollen⁽¹⁾. Die Räume der Jugendarbeit müssen daher Respekt und Spaß bieten und ein einladendes, partizipatives, geschlechterbalanciertes und demokratisch strukturiertes Umfeld schaffen, in dem Respekt gegenüber anderen, für Vielfalt, Menschenrechte und demokratische Werte in der Praxis erlebt werden können. In solchen sicheren und diskriminierungsfreien Umgebungen ohne Zwang zu Registrierung oder Beitragszahlungen, in denen persönliche Unterschiede respektiert werden, indem das Hauptaugenmerk auf die Förderung und Stärkung des Selbstvertrauens der jungen Menschen gerichtet wird, werden junge Menschen in die Lage versetzt, sich zu entwickeln und ihre Ansichten auf die Probe zu stellen, Fehler zu machen und aus diesen Fehlern und von ihren Altersgenossen zu lernen.
9. Die Möglichkeit zu haben, Teil eines vielfältigen Netzwerks mit diesem Angebot für eine selbstständige und freiwillige Teilnahme zu sein, kann ein ausschlaggebender Faktor für eine aktive Teilhabe an der Gesellschaft sein. Aktivitäten der Jugendarbeit werden passend zu den Lebensumständen und Bedürfnissen der jungen Menschen angeboten und basieren auf respektvollen, vertrauensbasierten Beziehungen zwischen den jungen Menschen und den in der Jugendarbeit Tätigen. Anfang und Ende dieser Beziehungen sollten nicht durch äußere Faktoren festgelegt werden, sondern allein durch die Initiative des jungen Menschen; dies gilt auch für junge Flüchtlinge und andere Drittstaatsangehörige.
10. Durch die Methoden der Jugendarbeit erwerben die in der Jugendarbeit Tätigen und die jungen Menschen einschließlich junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger die Kompetenz, objektive Informationen zu sammeln; ferner werden sie dadurch in die Lage versetzt, ihre Fähigkeit zur Selbstreflexion, zu interkulturellem Bewusstsein und zu kritischem Denken sowie ihre Belastbarkeit zu stärken.
11. Jugendarbeit trägt dazu bei, Kompetenzen im Bereich der Konfliktverhütung zu entwickeln.
12. Jugendarbeit zeigt Wege zu staatsbürgerlichem Engagement und zu politischer Teilhabe auf, indem Information über die Entscheidungsverfahren und Zugang zu politisch Verantwortlichen ermöglicht werden und indem demokratische Praxis durch aktive Einbeziehung in Aktivitäten der Jugendarbeit gesammelt werden kann. Diese freiwillige Teilnahme in einem respektvollen und informellen Ambiente kann jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen ein positives Identitätsbewusstsein und Zugehörigkeitsgefühl vermitteln und sie in die Lage versetzen, einen Beitrag zu einem positiven Wandel in der Gesellschaft zu leisten.
13. Die in der Jugendarbeit Tätigen sollten eng mit anderen Akteuren und Verantwortlichen auf lokaler Ebene zusammenarbeiten, um junge Menschen zu unterstützen und den Umfang ihrer Aktivitäten ausdehnen zu können. Durch Informationsaustausch, Vernetzung und Zusammenarbeit kann die Jugendarbeit jungen Menschen einen individuellen Zugang zu anderen Bereichen eröffnen, beispielsweise zur formalen Bildung, zum Arbeits- oder Wohnungsmarkt oder zum Gesundheitswesen. Junge Menschen zu ermutigen, diese Brücken in andere Bereiche zu nutzen, ist für die Jugendarbeit mit jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen besonders wichtig.

UNTERSTREICHT, DASS JUGENDARBEIT FOLGENDES ERFORDERT:

A. Wissen und Ausbildung

Wer in der Jugendarbeit tätig ist, benötigt besondere Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikationen, um zu jungen Menschen, einschließlich junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger, in allen Phasen ihres Verfahrens an Langfristigkeit orientierte Beziehungen aufbauen zu können. Auch in der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger sind besondere Kenntnisse erforderlich. Die Kenntnisse, Methoden und die Aus- und Weiterbildung müssen auf einem interkulturellen Bewusstsein und auf Reflexion beruhen und im Einklang mit den sich ändernden Bedürfnissen und Wahrnehmungen kontinuierlich bewertet und aktualisiert werden.

B. Stabile Rahmenbedingungen und Räume

Stabile Rahmenbedingungen gesetzlich verbürgter Rechte, nachhaltigen Raum und Mittel gemäß der lokalen, regionalen und nationalen Qualitätsstandards für die Jugendarbeit. Dies umfasst auch sichere Räume und Möglichkeiten der Teilnahme an inklusiven Aktivitäten der Jugendarbeit für junge Flüchtlinge und andere Drittstaatsangehörige.

C. Politische Maßnahmen

Politische Maßnahmen, die die Autonomie junger Menschen, einschließlich junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger, und ihre aktive demokratische Teilhabe an politischer Gestaltung ermöglichen und unterstützen.

⁽¹⁾ National Occupational Standards for Youth Work Scotland, Lifelong Learning UK www.youthworkessentials.org/up-running/what-is-youth-work.aspx.

D. **Vernetzung und Forschung**

Verschiedene Formen von themenorientiertem und sektorenübergreifendem Kontakt und von entsprechendem Austausch zwischen in der Jugendarbeit Tätigen und Beteiligten — sowohl von Angesicht zu Angesicht als auch über das Internet — sind von grundlegender Bedeutung. Zur kontinuierlichen Verbesserung der Methoden und der entsprechenden politischen Maßnahmen werden unparteiische und hochwertige Informationen über die Bedürfnisse der Zielgruppe und die Entwicklungen in diesem Politikfeld benötigt.

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS UND GEGEBENENFALLS EINSCHLIEßLICH DER REGIONALEN UND LOKALEN EBENEN,

A. **„Wissen und Ausbildung“ zu verbessern durch**

1. die Anregung zur Erfassung und Verbreitung von Beispielen guter Praxis aus verschiedenen Sektoren, die mit jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen zu tun haben, wobei der Beitrag dieser bewährten Verfahren für die Konfliktprävention anerkannt wird;
2. die Ausstattung der in der Jugendarbeit Tätigen mit den adäquaten Handwerkszeug für Information und Weiterbildung, beispielsweise zu den Themen Menschenrechte, Rechtsrahmen für nationale und lokale Verfahren im Bereich Migration und Asyl, relevante Sprachen, andere lokale Kulturen, interkultureller Dialog, emotionale Gesundheit und emotionales Wohlergehen sowie Sicherheit, Schutz und Informationen über den Zugang zu psychologischer Hilfe für junge Menschen und in der Jugendarbeit Tätige usw.;
3. die Bereitstellung von Information über erfreuliche Geschichten von Integrationsprozessen sowie über Rollenvorbilder, wobei anerkannt wird, dass Integration am Tag der Ankunft beginnt und einen Prozess auf Gegenseitigkeit für junge Flüchtlinge und andere Drittstaatsangehörige sowie für ihre Aufnahmegesellschaft darstellt. Der ab dem Ankunftstag beginnende Informationsprozess könnte zunächst Themen behandeln, die mit den europäischen Werten, Menschenrechten, demokratischen Werten und der Gleichberechtigung der Geschlechter verknüpft sind;
4. die Schaffung von adäquaten Möglichkeiten für Peer-Training und Peer-Coaching für junge Flüchtlinge und andere Drittstaatsangehörige sowie Jugendarbeiterinnen und -arbeiter;
5. die Verbesserung der Fähigkeiten von Jugendarbeiterinnen und -arbeitern, die Belastbarkeit zu erhöhen (d. h. sowohl ihre eigene Belastbarkeit als auch die der Zielgruppe) und für junge Flüchtlinge und andere Drittstaatsangehörige sowie für Jugendarbeiterinnen und -arbeiter zwecks Verbesserung ihres Wohlergehens und ihrer mentalen Gesundheit den Zugang zu grundlegender psychologischer Hilfe zu erleichtern;
6. die Schulung von in der Jugendarbeit Tätigen im Ermöglichen von respektvollem interkulturellem Dialog zwischen der Lokalbevölkerung und jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen. Hierzu zählen auch Schulung der Kompetenz für das unterstützende und respektvolle Moderieren schwieriger Gespräche und das Deeskalieren oder Lösen von Konflikten mit demokratischen Methoden;
7. das Ausloten von Wegen zur Erstellung von Konzepten für die formelle bzw. nicht formale Ausbildung von in der Jugendarbeit Tätigen, die aktiv mit jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen arbeiten. Die erfolgreiche Teilnahme sollte zu einer Form der Anerkennung bzw. Zertifizierung führen;

B. **„stabile Rahmenbedingungen und Räume“ zu bieten und auszuweiten, indem**

8. alle Arten der Jugendarbeit unterstützt werden, um junge Flüchtlinge und andere Drittstaatsangehörige zu erreichen, ihnen Zugang zu Aktivitäten der Zivilgesellschaft zu verschaffen und sie — wann immer möglich — als aktive Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu integrieren;
9. bestehenden Jugendorganisationen oder -initiativen, die von jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen geleitet werden und die in erfolgreichen Integrationsprozessen aktiv sind, Unterstützung geleistet und Sichtbarkeit verliehen wird;
10. bestehende Jugendorganisationen, Jugendzentren und Jugendeinrichtungen, die bereits über gute Kontakte, Kenntnisse und Expertise in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen verfügen, miteinander vernetzt werden und ein Netz einschlägiger Akteurinnen und Akteure geschaffen wird;
11. jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen Wege zur aktiven Teilnahme an allen bestehenden lokalen, regionalen und europäischen Jugendprogrammen eröffnet werden;
12. die Organisation von Veranstaltungen und Projekten auf lokaler Ebene unterstützt wird, bei denen die Fähigkeiten und Talente der Lokalbevölkerung (ungeachtet ihrer Herkunft) präsentiert werden;

13. Strukturen der Jugendarbeit dazu befähigt werden, wo immer dies möglich und anwendbar ist, als unterstützende Verbindung zwischen dem öffentlichen Dienst, der örtlichen Bevölkerung und jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen zu wirken. Daher sollten die Behörden auf der zuständigen Ebene
- Programme, Maßnahmen und Projekte fördern, mit denen Vorurteile und Stereotypen bekämpft und eventuell bestehende Ängste der Lokalbevölkerung abgebaut werden;
 - den interkulturellen und interkonfessionellen Dialog fördern, indem er unterstützt und ihm Sichtbarkeit verliehen wird;
 - „guten Nachrichten“ und positiven Narrativen Öffentlichkeit verschaffen;
 - Programme, Maßnahmen und Projekte bereitstellen, mit denen das Bewusstsein für die Kultur, die Werte und die Gewohnheiten der örtlichen Aufnahmegesellschaften sowie der Herkunftsregionen der jungen Flüchtlinge und anderen Drittstaatsangehörigen geschärft wird;
 - sichere Räume schaffen, in denen die lokale Gemeinschaft, einschließlich junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger, einen respektvollen Dialog führen kann, um Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit sowie rassistische und antisemitische Ansichten zu thematisieren, zu verhindern und/oder zu bekämpfen. Gegebenenfalls können die Aktivitäten dieser sicheren Räume über Informations- und Kommunikationsmedien bekannt gemacht werden;
 - den Beitrag aller an dem Prozess beteiligten Akteurinnen und Akteure (Regierungs- wie auch Nichtregierungsorganisationen oder private Initiativen) unterstützen und anerkennen;
14. in Aufnahmeeinrichtungen oder Flüchtlingsaufnahmезentren sichere kinder- und jugendfreundliche Räume geschaffen werden, wobei dem Grundsatz des Kindes- bzw. Jugendwohls Rechnung getragen wird. Diese Räume sollten durch in der Jugendarbeit tätiges Personal mit angemessenen Kompetenzen in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten aus anderen Sektoren betrieben werden, sodass das Lernen über die Bedürfnisse und den Hintergrund der jungen Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger sowie über die Regeln und Werte der neuen Aufnahmegesellschaft gleich am Ankunftstag beginnen kann;

C. die „politischen Maßnahmen“ auszubauen, indem

15. gegebenenfalls Strategien und Rahmen zur Befähigung und Integration junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger entwickelt werden, die ihnen die Möglichkeit geben, aktive Mitglieder der Gesellschaft zu werden und sie dazu zu befähigen und dabei zu unterstützen, in der Jugendarbeit tätig zu werden. Dies kann erreicht werden, indem Schulungsmöglichkeiten zu den Themen demokratische Werte, Geschlechtergleichstellung und Teilhabe angeboten werden und ihnen der Zugang zu verschiedenen Arten der aktiven sozialen und politischen Teilhabe gewährt wird. Im Zuge der Schulungen sollten auch Überlegungen zu den Ähnlichkeiten und Unterschieden zwischen dem System und den Werten des Aufnahmelandes und denen des Herkunftslandes angestellt werden;
16. die Errichtung eines klaren Kooperationsrahmens für die verschiedenen Sektoren angestrebt wird, die Teil des Integrationsprozesses sind, in dem die Aufgaben aller beteiligten Sektoren, einschließlich zivilgesellschaftlicher Jugendorganisationen, die unter der Leitung junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger stehen, klar definiert und gewürdigt werden, ebenso wie die dabei entstehenden Synergien;

D. in „Vernetzung und Forschung“ zu investieren durch

17. die Unterstützung der Aufnahme eines Dialogs zwischen Jugendarbeiterinnen und -arbeitern und anderen Fachkräften mit unterschiedlichem Hintergrund und aus unterschiedlichen Bereichen, die mit jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen in Kontakt kommen, um die wichtigsten Bereiche und Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit aufzuzeigen und auszuloten, welche Rolle die Jugendarbeit beim Kapazitätsaufbau in diesen Politikbereichen spielen könnte; dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass Jugendarbeit und die Durchsetzung von Rechtsstellungsentscheidungen getrennt bleiben;
18. die Schaffung bereichsübergreifender Netzwerke und Partnerschaften sowie die Veranstaltung bereichsübergreifender Seminare oder Konferenzen, bei denen die Entscheidungsträger der verschiedenen Bereiche, in der Jugendarbeit Tätige und junge Menschen, einschließlich junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehörige, einander treffen und in Dialog treten können;
19. die Unterstützung von Forschungsprojekten und evidenzbasierter Jugendarbeit im Bereich Migrationsfragen;

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

A. „Wissen und Ausbildung“ zu verbessern durch

1. die Erfassung des Informations- und Ausbildungsbedarfs im Rahmen der europäischen Jugendarbeit und die Schaffung von Möglichkeiten für einen Austausch von Informationen oder Erfahrungen (im persönlichen Kontakt wie auch online) auf europäischer Ebene, unter anderem zu Themen wie Menschenrechte und Asylfragen, interkultureller Dialog, relevante Sprachkenntnisse und Aufbau von Resilienz;

2. die Schaffung von mehr Möglichkeiten für Peer-Beratung, das Lernen und die Aus- und Weiterbildung von jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen sowie von in der Jugendarbeit Tätigen mit unterschiedlichem Hintergrund, indem Zugang zu Spracherwerb und -befähigung sowie zu formalem, nicht formalem und informellem Lern- und Mobilitätsprogrammen geschaffen wird;
 3. das weitere Aufzeigen, Unterstützen und Bekanntmachen von auf Unionsebene bestehenden, innovativen Instrumenten, Methoden und Beispielen guter Jugendarbeitspraxis in allen Sektoren, die mit Migrationsfragen befasst sind;
- B. „stabile Rahmenbedingungen und Räume“ zu bieten und auszuweiten, indem**
4. Schritte gesetzt werden, um jungen Flüchtlinge und anderen Drittstaatsangehörigen zu ermöglichen, sich aktiv an bestehenden und künftigen europäischen Programmen zu beteiligen;
 5. bereichsübergreifende Partnerschaften und Initiativen weiterhin gefördert und unterstützt werden, insbesondere zwischen Trägern von Jugendarbeit, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Sozial- und Arbeitsvermittlungsdiensten sowie Sozialpartnern, die jungen Menschen, darunter jungen Flüchtlingen und anderen Drittstaatsangehörigen, bei der Aneignung und Entwicklung von Lebenskompetenzen helfen;
- C. die „politischen Maßnahmen“ zu stärken, indem**
6. ein bereichsübergreifender Ansatz zur Unterstützung junger Menschen, darunter junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger, bei der Entfaltung ihrer Talente sowie bei der Aneignung und Entwicklung der Kompetenzen, die erforderlich sind, um den erfolgreichen Übergang in das Erwachsenenleben, zu einer aktiven Bürgerschaft und in das Arbeitsleben zu erleichtern, weiter gefördert und unterstützt wird;
 7. die verfügbaren Informationen bereitgestellt werden, die zeigen, wo die aktuellen Lebensumstände junger Menschen, insbesondere junger Flüchtlinge und anderer Drittstaatsangehöriger, nicht in Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen könnten; nötigenfalls sollten Abhilfemaßnahmen vorgeschlagen werden;
- D. in „Vernetzung und Forschung“ zu investieren durch**
8. der bereichsübergreifende Dialog und Vernetzungsgelegenheiten auf europäischer Ebene (Online-Instrumente, Seminare, Konferenzen) stärker unterstützt werden, um einen Kapazitätsaufbau für in der Jugendarbeit Tätige, sonstige Akteurinnen und Akteure sowie Fachkräfte aus dem Bereich Migrationsfragen zu ermöglichen;
 9. die Dialoginstrumente auf EU-Ebene (wie die in der Mitteilung der Kommission „Beteiligung, Begegnung und Befähigung“ beschriebene Europäische Jugendstrategie und der dort beschriebene Europäische Jugenddialog) genutzt werden, um Möglichkeiten für den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Akteurinnen und Akteuren des Bereichs Migrationsfragen zu schaffen;
 10. europäische Forschung und Instrumente zur Datenauswertung für eine evidenzbasierte Jugendarbeit im Bereich Migrationsfragen gefördert werden.
-